



## **Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten**

**zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette**

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,<sup>1</sup>

gestützt auf die Verordnung (EG) des Rates Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41<sup>2</sup> –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### **I. Einleitung**

#### *1.1. Konsultation des EDSB*

1. Am 28. März 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Lieferkette<sup>3</sup> („Abkommensentwurf“) an. Der Vorschlag wurde dem EDSB noch am selben Tag übermittelt.

#### *1.2. Kontext und Ziel des Vorschlags*

2. Grundlage der Beziehungen zwischen der EU und Kanada im Bereich des Zolls ist das Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im

---

<sup>1</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>2</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> KOM(2012) 144 endgültig.

Zollbereich (AZGA) von 1998.<sup>4</sup> Artikel 23 AZGA räumt den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, dieses Abkommen zu erweitern und die Zusammenarbeit im Zollbereich zu vertiefen.

3. Ziel des Vorschlags ist eine Erweiterung des AZGA durch ein neues, ergänzendes Abkommen („Abkommensentwurf“) und durch Festlegung einer Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und Kanada in Fragen der Sicherheit der Lieferkette und des damit verbundenen Risikomanagements, ähnlich der derzeitigen Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten, zu der der EDSB am 9. Februar 2012 eine Stellungnahme angenommen hat.<sup>5</sup>

### *1.3 Ziel der Stellungnahme des EDSB*

4. Laut Vorschlag soll der Abkommensentwurf auch eine Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen bieten.<sup>6</sup> Zwar ist der Austausch personenbezogener Daten nicht Hauptzweck des Vorschlags, doch dürften insbesondere über Wirtschaftsbeteiligte erhebliche Mengen personenbezogener Daten ausgetauscht werden. In der vorliegenden Stellungnahme soll geprüft werden, wie der Austausch dieser personenbezogenen Daten im Abkommensentwurf geregelt ist. Ferner werden in der Stellungnahme die einschlägigen Bestimmungen des AZGA insofern analysiert, als sich diese auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Abkommensentwurf auswirken. In Anbetracht der Tatsache, dass der Abkommensentwurf die Rechtsgrundlage für eine engere Zusammenarbeit bildet, werden in der Stellungnahme auch Empfehlungen für künftige Beschlüsse oder Abkommen formuliert, die gestützt auf den Abkommensentwurf möglicherweise angenommen werden und den Austausch personenbezogener Daten erfordern.

## **II. Allgemeine Bemerkungen**

### *II.1. Geltungsbereich des Vorschlags und der Stellungnahme*

5. Der in der vorliegenden Stellungnahme behandelte Vorschlag stützt sich auf das AZGA. Mehrere der festgestellten Probleme rühren aus den Bestimmungen des AZGA und können daher nicht unmittelbar im Vorschlag ausgeräumt werden. Dies gilt insbesondere für die Zweckbindung (siehe nachstehenden Abschnitt III.2). Dessen ungeachtet ist es hilfreich, diese Punkte anzusprechen,

---

<sup>4</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABl. L 7 vom 13.1.1998, S. 37).

<sup>5</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Intensivierung und Erweiterung des Abkommens über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich um die Zusammenarbeit bei der Containersicherheit und die damit zusammenhängenden Fragen (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 32). Siehe ferner den jüngst angenommenen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-USA für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten (KOM(2011) 937 endgültig) und die Stellungnahme des EDSB vom 9. Februar 2012, abrufbar unter [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-02-09\\_EU\\_US\\_Joint\\_Customs\\_DE.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-02-09_EU_US_Joint_Customs_DE.pdf).

<sup>6</sup> Siehe S. 2.

weil damit eine Orientierung für eine mögliche Neuaushandlung des AZGA gegeben werden kann. Bis dahin sollte das AZGA restriktiv ausgelegt werden, um Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften der EU zu vermeiden.

## *II.2. Verarbeitung personenbezogener Daten*

6. Wie der EDSB bereits in seiner Stellungnahme zur Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und den Vereinigten Staaten festgestellt hat, bedeutet diese Art der Zusammenarbeit, dass zu den ausgetauschten Informationen auch personenbezogene Daten gehören. Dies wird auch in der Begründung eingeräumt, in der es heißt, dass der Austausch von Informationen unter Berücksichtigung „der Vertraulichkeit von Informationen und der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten“ erfolgt.<sup>7</sup>
7. Im Wesentlichen werden sich die ausgetauschten Informationen auf juristische Personen beziehen, doch werden personenbezogene Daten<sup>8</sup> insbesondere dann verarbeitet, wenn der Wirtschaftsteilnehmer eine natürliche Person ist oder wenn der offizielle Name der juristischen Person, die als Wirtschaftsteilnehmer tätig ist, die Bestimmung einer natürlichen Person ermöglicht.<sup>9</sup> In seinem Urteil in der Rechtssache Schecke unterstrich der Gerichtshof der Europäischen Union die Bedeutung des Datenschutzes in derartigen Fällen. Juristische Personen können sich auf das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten berufen, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.<sup>10</sup>

## **III. Spezifische Bemerkungen**

### *III.1. Schutzniveau und Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrahmens*

8. Der EDSB begrüßt den Verweis auf Artikel 16 des AZGA<sup>11</sup>, demzufolge personenbezogene Daten nur ausgetauscht werden dürfen, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermittelt hat, in diesem besonderen Fall getan hätte.<sup>12</sup>
9. Des Weiteren begrüßt der EDSB die Aussage im Vorschlag, dass jeder Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen und der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten

---

<sup>7</sup> Siehe S. 2.

<sup>8</sup> Personenbezogene Daten sind in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 definiert als „alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person“.

<sup>9</sup> So die Ausführungen des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache *Schecke*, EuGH, 9. November 2010, Volker und Markus Schecke, C-92/09 und C-93/09, ABl. C 13 vom 15.1.2011, S. 6. Siehe ferner die Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und in Japan, ABl. C 190 vom 14.7.2010, S. 2.

<sup>10</sup> Randnr. 53 des in Fußnote 9 zitierten Urteils.

<sup>11</sup> Siehe Artikel 4 Buchstabe d des Abkommensentwurfs und die Begründung des Vorschlags.

<sup>12</sup> Siehe Artikel 16 Absatz 4 des AZGA.

gemäß den Datenschutzbestimmungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erfolgt.<sup>13</sup>

10. Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich der Übermittlung und des Empfangs von Daten) in der EU sind diese Anforderungen in der Richtlinie 95/46/EG und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegt, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten (im Bereich des früheren ersten Pfeilers) durch nationale Zollbehörden gelten, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die für die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission gilt.<sup>14</sup> Die wiederholte Verwendung des Begriffs „Sicherheit“ könnte jedoch Zweifel bezüglich des Geltungsbereichs des Abkommens hervorrufen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, klarzustellen, was genau im Zusammenhang mit der Sicherheit des Informationssystems oder darüber hinaus unter diesem Begriff zu verstehen ist. Ohne eine genaue Begründung sollte eine Ausdehnung auf Fragen, die nicht zur gemeinsamen Handelspolitik gehören, vom Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen werden.
11. Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 lassen grundsätzlich die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer zu, sofern diese ein angemessenes Schutzniveau bieten. Das Schutzniveau in Kanada wurde von der Europäischen Kommission nur im Hinblick auf die Verarbeitungen gemäß dem *Personal Information Protection and Electronic Documents Act (PIPEDA)* für angemessen erklärt.<sup>15</sup> Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch kanadische Zollbehörden ist jedoch nicht im PIPEDA geregelt, sondern im kanadischen *Privacy Act*, das von der Angemessenheitsentscheidung nicht abgedeckt ist.
12. Es sollten daher in allen Abkommen über die Übermittlung personenbezogener Daten angemessene Garantien vorgesehen werden, die von den EU-Datenschutzbehörden überwacht werden. Dazu sollte unter anderem die Wahrung der Grundsätze der Zweckbindung, der Datenqualität, der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gehören. Darüber hinaus sollten Aspekte wie Transparenz, Datensicherheit sowie das Recht betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung und Rechtsbehelf berücksichtigt werden.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Siehe Artikel 4 Buchstabe d des Abkommensentwurfs und die Begründung des Vorschlags.

<sup>14</sup> Siehe die Definition von „Zollbehörden“ in Artikel 1 des Abkommensentwurfs.

<sup>15</sup> Entscheidung 2002/2/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 über die Angemessenheit des Datenschutzes, den das kanadische Personal Information Protection and Electronic Documents Act bietet (ABl. L 2 vom 4.1.2002, S. 13).

<sup>16</sup> Siehe Anhang zur Arbeitsunterlage der Artikel 29-Datenschutzgruppe vom 24. Juli 1998 über Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer (WP 12), abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12_de.pdf).

Diese Grundsätze wurden auch von der hochrangigen Kontaktgruppe EU-USA als Grundsätze für den Informationsaustausch im Bereich Strafverfolgung vereinbart; siehe Abschlussbericht der hochrangigen Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch und den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten, Ratsdokument Nr. 9831/08, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/justice\\_home/fsj/privacy/news/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/news/index_en.htm), und die Stellungnahme des EDSB vom 11. November 2008, ABl. C 128 vom 6.6.2009, S. 1.

### III.2. Zweckbindung

13. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf das AZGA und den Abkommensentwurf. Artikel 16 Absatz 2 des AZGA begrenzt den Zweck des Datenaustauschs auf die gegenseitige Amtshilfe. Dieser Begriff ist jedoch sehr weit gefasst und wird im Wortlaut nicht näher definiert. Darüber hinaus gelten einige Ausnahmen. Erstens kann die ersuchende Partei die Auskünfte zu anderen Zwecken verarbeiten, wenn die ersuchte Partei eine schriftliche Zustimmung erteilt hat; die Verarbeitung kann gewissen Beschränkungen unterliegen. Zweitens kann die ersuchende Partei trotz Zweckbindung die Auskünfte bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwenden.<sup>17</sup>
14. Die zweite Ausnahme ist gemäß den EU-Datenschutzvorschriften rechtmäßig<sup>18</sup>, sofern sie restriktiv und fallweise angewandt wird, die erste hingegen steht im Widerspruch zum Grundsatz der Zweckbindung. Der EDSB empfiehlt, den Zweck des in den verbundenen Abkommen oder deren etwaigen Änderungen vorgesehenen Datenaustauschs einzuengen und genauer zu definieren.
15. Artikel 4 Buchstabe d des Abkommensentwurfs besagt, dass die Vertragsparteien „zusammenarbeiten, indem sie Informationen über die Sicherheit der Lieferkette und das Risikomanagement austauschen“. Ein Informationsaustausch zu anderen Zwecken wird dabei jedoch nicht ausgeschlossen.
16. Der EDSB empfiehlt folgende Änderung des Wortlauts der Bestimmung: „arbeiten zusammen, indem sie **nur** Informationen über die Sicherheit der Lieferkette und das Risikomanagement austauschen“. Des Weiteren sollten die Begriffe „Sicherheit der Lieferkette“ und „Risikomanagement“ definiert werden. Der EDSB erinnert daran, dass grundsätzlich alle denkbaren Zwecke von Übermittlungen personenbezogener Daten angegeben werden und mit dem Zweck vereinbar sein sollten, für den sie ursprünglich erhoben wurden. Es sollte ferner deutlich gemacht werden, dass betroffene Personen entsprechend zu unterrichten sind.

### III.3. Umfang der Übermittlungen und Kategorien auszutauschender Daten

17. Im Hinblick auf den Umfang des Datenaustauschs begrüßt der EDSB die Tatsache, dass Auskünfte unter Zollbehörden nur im Bedarfsfall weitergegeben werden dürfen.<sup>19</sup> Damit sollte die Möglichkeit massiver Übermittlungen personenbezogener Daten auf der Grundlage des AZGA ausgeschlossen sein.
18. Es sollte jedoch im Abkommensentwurf und in allen auf der Grundlage dieses Abkommens angenommenen Beschlüssen, die den Austausch personenbezogener Daten zur Folge haben, festgelegt sein, welche Datenkategorien ausgetauscht werden dürfen.

---

<sup>17</sup> Siehe Artikel 16 Absatz 3.

<sup>18</sup> Siehe Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>19</sup> Siehe Artikel 16 Absatz 5.

19. Gemäß dem Abkommensentwurf dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verarbeitet werden. Der EDSB erinnert daran, dass die EU-Datenschutzvorschriften<sup>20</sup> die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Straftaten einschränken. Diese Datenkategorien unterliegen nach den EU-Datenschutzvorschriften strengeren Garantien und können einer Vorabkontrolle durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden in der EU unterzogen werden. Dies sollte in weiteren Beschlüssen oder Abkommen, die die Verarbeitung sensibler Daten erforderlich machen, deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

### *III.4 Rechtsbehelf*

20. Gemäß den EU-Datenschutzvorschriften können betroffene Personen bei Behörden und Gerichten einen Rechtsbehelf einlegen. Dies würde auch für Daten gelten, die gemäß dem AZGA und dem Abkommensentwurf verarbeitet werden (siehe Abschnitt III.1).

21. Der EDSB hegt allerdings Bedenken bezüglich der tatsächlichen Möglichkeit für EU-Bürger, einen Rechtsbehelf bezüglich von den kanadischen Zollbehörden verarbeiteter personenbezogener Daten einzulegen, da das kanadische Datenschutzgesetz (*Privacy Act*) nicht-kanadischen Bürgern oder Personen, die in Kanada nicht ihren ständigen Aufenthaltsort haben, kein Recht auf Rechtsbehelf einräumt.<sup>21</sup>

22. Der EDSB empfiehlt, in allen weiteren Rechtsinstrumenten, die den Austausch von Daten auf der Grundlage des AZGA oder des Abkommensentwurfs vorsehen, die Möglichkeiten zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Behörden oder Gerichten sowie die Verpflichtung zur angemessenen Unterrichtung betroffener Personen über die verschiedenen Möglichkeiten, einen Rechtsbehelf einzulegen, genau zu regeln.

23. Ferner gewährt das kanadische Datenschutzgesetz nur kanadischen Bürgern oder Personen mit ständigem Aufenthaltsort in Kanada das Recht, Auskunft über Daten zu verlangen, die über sie bei kanadischen Behörden gespeichert sind, sowie diese Daten zu berichtigen. EU-Bürgern sollten im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe d des Abkommensentwurfs dieselben Rechte eingeräumt werden, und sie sollten entsprechend darüber unterrichtet werden. Dies sollte in allen weiteren Abkommen oder Beschlüssen in diesem Zusammenhang geregelt werden, die den Austausch personenbezogener Daten vorsehen.

---

<sup>20</sup> Siehe Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung Nr. 45/2001 und Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG sowie die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie.

<sup>21</sup> Die Einschränkung des Anspruchs auf Rechtsbehelf war auch Gegenstand der Stellungnahme des EDSB vom 9. Dezember 2011 zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security, ABl. C 35 vom 9.2.2012, S. 16.

### III.5. Sicherheitsmaßnahmen

24. Der Abkommensentwurf soll ferner eine Rechtsgrundlage für die „Einrichtung von Kontaktstellen für den Austausch von Informationen über die Sicherheit der Lieferkette und das Risikomanagement“<sup>22</sup> und „gegebenenfalls für die Einrichtung einer Schnittstelle für den Austausch von Daten, einschließlich Vorabinformationen über Ankunft und Abgang von Waren“<sup>23</sup> bieten. Alle künftigen Beschlüsse über die Einrichtung von Kontaktstellen oder einer Schnittstelle für den Datenaustausch sollten angemessene Sicherheitsvorkehrungen einschließlich einer Datenschutzfolgenabschätzung, eines Sicherheitsplans und regelmäßiger Audits enthalten. Der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sollten ferner von Anfang an in die Überlegungen miteinbezogen werden. Datenschutz durch Technik gehört zu den Kernelementen des neuen Datenschutzrahmens, den die Europäische Kommission im Januar 2012 vorgeschlagen hat<sup>24</sup>.

### III.6. Aufsicht

25. Artikel 5 des Abkommensentwurfs besagt, dass der gemäß Artikel 20 des AZGA eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-Kanada für Zusammenarbeit im Zollbereich (JCCC) „für das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens zu sorgen“ und „alle bei seiner Anwendung auftretenden Frage zu prüfen“ hat. Der EDSB empfiehlt den Zusatz, dass die Einhaltung der Vertraulichkeit von Informationen und der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien<sup>25</sup> von den nationalen Datenschutzbehörden der EU (bei Verarbeitungen durch die Mitgliedstaaten), den EDSB (bei Verarbeitungen durch die zuständigen Dienststellen der Kommission) und die kanadischen Datenschutzbeauftragten (bei Verarbeitungen durch die zuständigen kanadischen Behörden) zu überwachen ist.

---

<sup>22</sup> Siehe die Begründung des Vorschlags und Artikel 4 Buchstabe e des Abkommensentwurfs.

<sup>23</sup> Siehe die Begründung des Vorschlags und Artikel 4 Buchstabe f des Abkommensentwurfs.

<sup>24</sup> In ihrer Mitteilung über ein Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union hatte die Kommission Datenschutz durch Technik als wichtiges Element zur Stärkung der Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Datensicherheit bezeichnet, KOM(2010) 609 endgültig, S. 12. Bekräftigt wird dieser Grundsatz in den am 25. Januar 2012 angenommenen Vorschlägen der Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 11 endgültig) und für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 10 endgültig). In seiner Stellungnahme zu dieser Mitteilung und zu den Vorschlägen befasste sich der EDSB mit der Bedeutung dieses Ansatzes für die Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze; siehe die Stellungnahmen des EDSB vom 14. Januar 2011 (ABl. C 181 vom 22.6.2011, S. 1) und vom 7. März 2012, abrufbar unter [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-03-07\\_EDPS\\_Reform\\_package\\_DE.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-03-07_EDPS_Reform_package_DE.pdf).

<sup>25</sup> Wie in Artikel 4 Buchstabe d des Abkommensentwurfs gefordert.

### *III.7. Anhörung des EDSB zu weiteren Beschlüssen des JCCC*

26. Gemäß Artikel 5 des Abkommensentwurfs ist der JCCC ermächtigt, Beschlüsse zur Durchführung des Abkommensentwurfs in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu Aspekten wie unter anderem der „Datenübermittlung“ zu erlassen. Der EDSB erinnert daran, dass er im Vorfeld der Annahme aller Standpunkte der EU im JCCC zu Beschlüssen angehört werden muss, bei denen es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

### **IV. Schlussfolgerung**

27. Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Einhaltung der Vertraulichkeit und der Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten der Vertragsparteien sowie den Verweis auf Artikel 16 des AZGA. Dessen ungeachtet empfiehlt er, nach Möglichkeit folgende Elemente in den Wortlaut des Abkommensentwurfs oder in künftige Beschlüsse oder Abkommen aufzunehmen, die auf der Grundlage des Abkommensentwurfs angenommen werden:

- Es sollte klargestellt werden, dass Fragen, die nicht unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, vom Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind.
- Der Umfang des Austauschs personenbezogener Daten sollte eingeschränkt und besser definiert werden.
- Es sollten die Kategorien der auszutauschenden Daten festgelegt werden.
- Im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler Daten sollten angemessene Garantien geschaffen und sollte erforderlichenfalls die Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch die nationalen Datenschutzbehörden in der EU und den EDSB unterzogen werden.
- Es sollte gewährleistet werden, dass alle betroffenen Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung und wirksamen Rechtsbehelf bei Gerichten und Behörden haben.
- Betroffene Personen sollten wie vorstehend beschrieben über die Merkmale der Verarbeitung unterrichtet werden.
- Es sollten angemessene Sicherheitsmaßnahmen verlangt werden.
- Es sollte erwähnt werden, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien durch die nationalen Datenschutzbehörden in der EU, den EDSB und die kanadischen Datenschutzbeauftragten überwacht wird.
- Der EDSB ist zu allen weiteren Beschlüssen des JCCC betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten zu konsultieren.

Brüssel, den 12. April 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter